

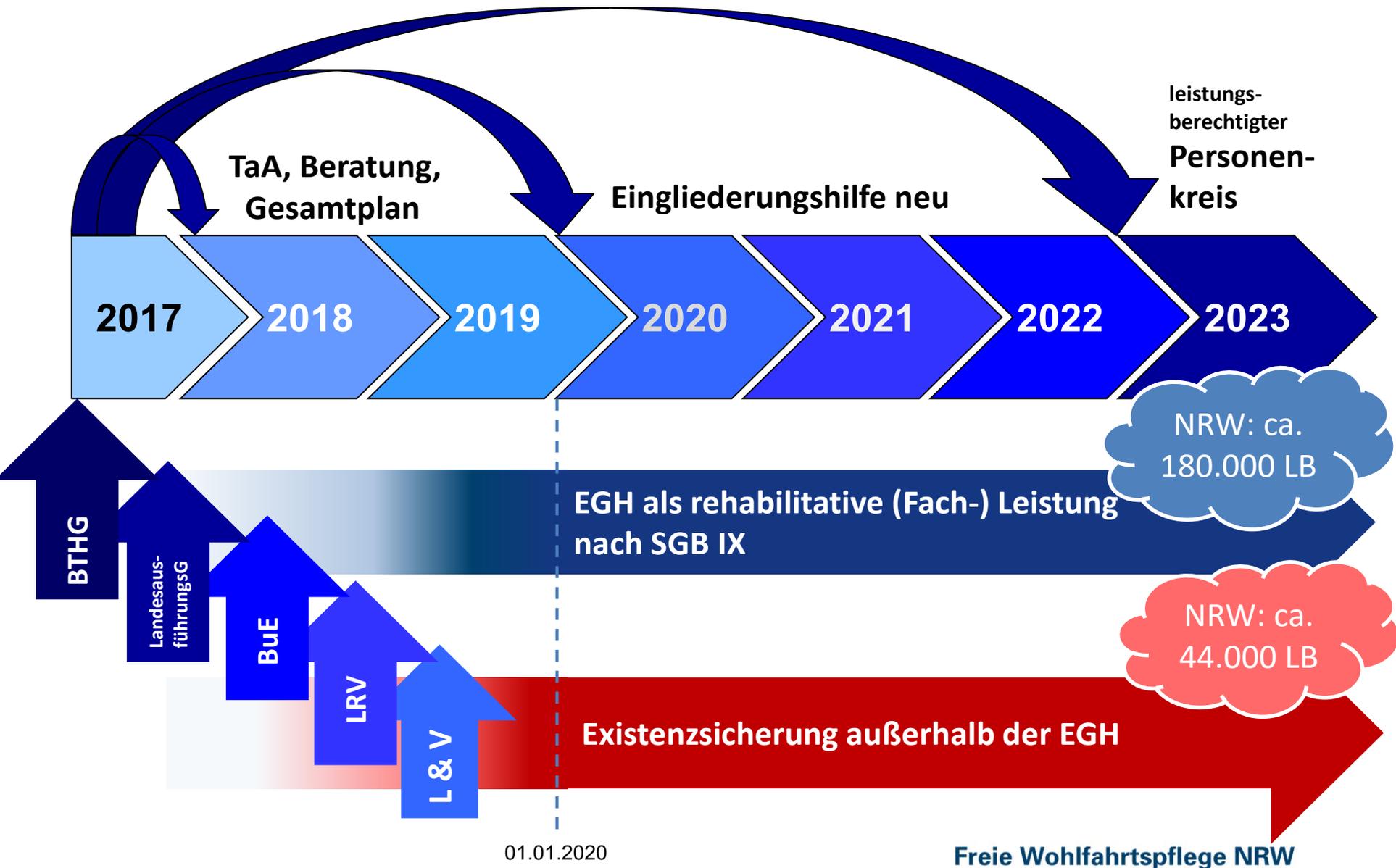
Trennung der Fachleistungen und der existenzsichernden Leistungen

Umsetzungsbegleitung BTHG | Regionalkonferenz West, 21.11.2018, Düsseldorf

Freie Wohlfahrtspflege NRW

Gemeinsam für ein soziales Nordrhein-Westfalen





Gemeinsam für ein soziales Nordrhein-Westfalen



Landesrahmenvertragsverhandlungen NRW

- Beginn: Januar 2018 – geplantes Ende: November 2018
- Der Beratungsstand bleibt sehr weit hinter dem zurück, was vorgesehen war (allgemeiner Teil, Vereinbarungsgegenstände, Rahmenleistungsbeschreibungen).
- **Kein Abschluss** der Verhandlungen zum Jahresende in Sicht.
- Neue zeitliche Orientierung: **März 2019**.
- Die Verhandlungen werden fortgesetzt.

Freie Wohlfahrtspflege NRW

Gemeinsam für ein soziales Nordrhein-Westfalen



Beratung zur Trennung der Leistungen

- Die Trennung der Leistungen ist Beratungsgegenstand in der LRV-AG 4 – Soziale Teilhabe.
- Beide Seiten haben **Vorschläge** zur Trennung der Leistungen gemacht.
- Sie werden jetzt in einer **UAG** der LRV-AG 4 beraten. Sie hat bislang ein Mal getagt. Eine Prognose, wann Ergebnisse vorliegen, ist derzeit nicht möglich.

Freie Wohlfahrtspflege NRW

Gemeinsam für ein soziales Nordrhein-Westfalen



Belastungen und Risiken

Bund:

Es bestehen nach wie vor **rechtliche Unklarheiten**, die ein **erhebliches Risiko** für eine gelingende TdL bilden, und die durch ein BTHG-Reparaturgesetz oder durch wirksame und tragfähige untergesetzliche Regelungen ausgeräumt werden müssen, v.a.:

- Wohnort
- Gleichstellung der HLU-Empfänger (3./4.Kapitel SGB XII)
- Fehlende Klarstellungen im § 42a SGB XII
- „Existenzsicherung II“

Land NRW | kommunale Familie:

Eine landeseinheitliche Handhabung der KdU muss sichergestellt werden.

Freie Wohlfahrtspflege NRW

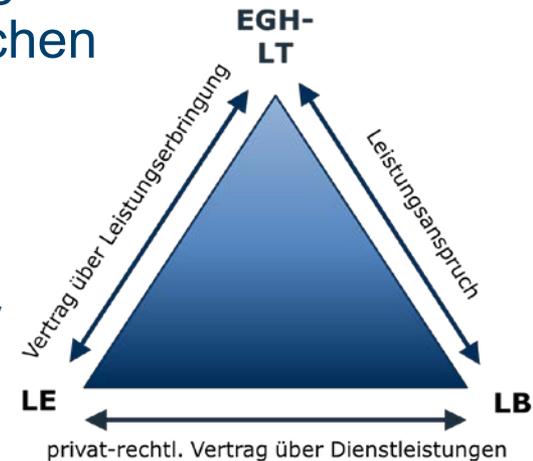
Gemeinsam für ein soziales Nordrhein-Westfalen



Wegfall der rechtlichen Grundlagen

Mit dem 01.01.2020 entfallen die rechtlichen Grundlagen für die bisherigen Vertrags-/ Leistungsbeziehungen zwischen

- Leistungsberechtigtem und Leistungsträger
- Leistungsträger und Leistungserbringer und
- Leistungsberechtigtem und Leistungserbringer



Hiermit entfallen auch die Grundlagen für die Eingliederungshilfeleistungen für Menschen mit Behinderungen durch die Dienste und Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege NRW.

Freie Wohlfahrtspflege NRW

Gemeinsam für ein soziales Nordrhein-Westfalen



Ein Landesrahmenvertrag...

- **Voraussetzung** für die TdL ist die Vereinbarung eines vollständigen, einheitlichen Rahmenvertrags auf Landesebene.
- Er muss **verbindliche und langfristig wirksame Regelungen im Landesrahmenvertrag (§ 131 SGB IX)** und eine **pragmatische und tragfähige Regelung zur Trennung der Leistungen** enthalten.
- Eine vollständige **Umsetzung** (Schließung von Vereinbarungen nach §125 SGB IX und rechtskonforme Durchführung von Gesamtplanverfahren für alle LB) wird zum 01.01.2020 nicht gelingen.
- Deshalb sind Verabredungen zu einem **Umstellungsprozess** und seinen einzelnen Schritten mit dem Abschluss des LRV zu verbindlich zu treffen.
- Für eine mögliche **Übergangszeit** ab 01.01.2020 müssen **belastbare vertragliche Grundlagen nach neuem Recht** geschaffen werden.

Freie Wohlfahrtspflege NRW

Gemeinsam für ein soziales Nordrhein-Westfalen



Ziele in Bezug auf Leistungsberechtigte

- Die **Lebenssituation** der Menschen mit Behinderungen in den Gemeinschaftswohnformen wird nicht beeinträchtigt.
- **Bedarfsdeckende Leistungen** werden kontinuierlich durch den Leistungsträger erbracht.
- Die **wirtschaftliche Situation** der Menschen mit Behinderungen soll sich verbessern.
- **Versorgungssicherheit** ist in Gemeinschaftswohnformen auch zukünftig in vollem Umfang gewährleistet.
- Der **Zugang zu Gemeinschaftswohnformen** ist auch zukünftig bei entsprechendem Bedarf möglich.

Freie Wohlfahrtspflege NRW

Gemeinsam für ein soziales Nordrhein-Westfalen



Ziele in Bezug auf Leistungserbringung

- Die Leistungserbringer werden durch die Träger der EGH in die Lage versetzt, kontinuierlich **bedarfsdeckende Leistungen** zu erbringen.
- Die **Herauslösung** der LU/KdU-Leistungen erfolgt möglichst **einfach und mit geringem Aufwand**.
- Der **Umstellungsaufwand** der LE wird durch den EGH-Träger entgolten (einmalig); der erhöhte **Aufwand** durch Vermehrung der Schnittstellen und Aufgaben der LE wird entgeltlich berücksichtigt (dauerhaft).
- Nach der TdL ist das **Erlösbudget** der Einrichtungen (Vergütung durch den LT für Fachleistungen + vertraglich geschuldete Entgelte aus Wohnraumüberlassung und weiteren Leistungen durch den LB) größer.

Freie Wohlfahrtspflege NRW

Gemeinsam für ein soziales Nordrhein-Westfalen



Lebensunterhalt i.e.S. (1)

- Die LAG FW hat ein **Arbeitspapier** zu Existenzsichernden Leistungen vorgelegt.
- **Lebensunterhaltsleistungen** i.e.S. (nur Wareneinsatz!) sind heute im stationären Leistungsentgelt enthalten (§ 27b Abs. 1, Satz 2 SGB XII) und werden vom Bund getragen:
 - Regelsatz der Regelbedarfsstufe 3 (RBEG₂₀₁₈)
 - Zusätzliche Bedarfe nach dem Zweiten Abschnitt des dritten Kapitels des SGB XII (§§ 30-33 SGB XII)
 - Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 42 Nr. 4 b SGB XII
- Hinzu kommt der **weitere notwendige Lebensunterhalt** (§ 27b Abs. 2 SGB XII), insbesondere **Bekleidungs pauschale** und **Barbetrag**, die an den Leistungsberechtigten bar ausgezahlt werden.

Freie Wohlfahrtspflege NRW

Gemeinsam für ein soziales Nordrhein-Westfalen



Lebensunterhalt i.e.S. (2)

Konkret: den Landschaftsverbänden fließen monatlich je Leistungsberechtigtem 332 € (Regelsatz Regelbedarfsstufe 3) als Erstattung für LU i.e.S. zu.

Hiervon werden 112,32 € als Barbetrag an die Leistungsberechtigten ausgekehrt. Der jährliche Ansatz für die Bekleidungs pauschale je Leistungsberechtigten wird von beiden Landschaftsverbänden derzeit mit 225 € je Jahr, also durchschnittlich 18,75 €/Monat, angesetzt.

Es ergibt sich ein verbleibender monatlicher Betrag von **200,93 €** je Leistungsberechtigtem, der heute als **amtlicher Verrechnungswert** für den notwendigen Lebensunterhalt in stationären Einrichtungen verwendet wird und zur Verfügung steht.

Das ist die Obergrenze für den monatlichen Abzugsbetrag aus dem vollstationären Leistungsentgelt für den LU i.e.S. bei der TdL.

Freie Wohlfahrtspflege NRW

Gemeinsam für ein soziales Nordrhein-Westfalen



Lebensunterhalt i.e.S. (3)

- Zwischen den LB und den LE werden **Verträge über die Erbringung von Versorgungsleistungen** (Lebensmittel, Reinigungsmittel, Wäschepflegemittel, Beschaffungskosten etc.) geschlossen.
- Eine aktuelle Empfehlung des Bundes und der Länder^{*)} kommt zu dem Schluss, dass dem LB für den Wareneinsatz bei Vollversorgung aus staatlicher Sicht nicht mehr als **262 €** in Rechnung gestellt werden sollten.
- Die tatsächliche Gestaltung der Vertragsinhalte und die Vereinbarung über die Vergütung der vereinbarten Leistungen obliegt den Vertragsparteien.

^{*)} Länder-Bund-Arbeitsgruppe (18.10. 2018): Empfehlungen für die Trennung der Lebensunterhaltsleistungen von den Fachleistungen der Eingliederungshilfe in bisherigen Einrichtungen der Behindertenhilfe außerhalb der Unterkunftskosten ab dem Jahr 2020

Freie Wohlfahrtspflege NRW

Gemeinsam für ein soziales Nordrhein-Westfalen



Entgeltliche Überlassung von Wohnraum (1)

- Bezogen auf die Bestandseinrichtungen werden mit einem zu konsentierenden Verfahren (Vorschlag LAG FW liegt vor) die **Flächen ermittelt und** gemäß der Empfehlung der AG Personenzentrierung nach Wohnflächen, Fachleistungsflächen und Mischflächen **zugeordnet**.
- Der jeweilige **Flächenschlüssel** ist die Grundlage für die Aufteilung der einrichtungsbezogenen **Investitionsbeträge** (z.B. 70 WF:30 EGHF).
- Die **Betriebskosten** werden ebenfalls den Wohnflächen und Fachleistungsflächen auf der Basis des **Flächenschlüssels** zugeordnet, sofern nicht eine andere Zuordnung einzelner Positionen vorab zwingend erforderlich ist (so sind z.B. „**Systemkosten**“ **EULA** immer vollständig dem Fachleistungsbereich zuzuordnen).

Freie Wohlfahrtspflege NRW

Gemeinsam für ein soziales Nordrhein-Westfalen



Entgeltliche Überlassung von Wohnraum (2)

- Zwischen den Mietern in den Gemeinschaftswohnformen und den LE werden **Mietverträge** (ohne Kopplung anderer Leistungen) oder **Verträge zur entgeltlichen Überlassung von Wohnraum nach dem WBVG** (mit Kopplung anderer Leistungen) sowie über die jeweiligen Nebenkosten geschlossen.
- Die **Kosten der Wohnraumüberlassung** (Miete und NK) werden dem Mieter in Rechnung gestellt.
- **Wohnraumkosten** inkl. NK bis zur Höhe der besonderen Angemessenheitsgrenze zzgl. des möglichen Aufschlags von 25% bei nachgewiesenen Kosten gemäß § 42a Abs. 5 SGB XII₂₀₂₀ werden bei wirtschaftlicher Bedürftigkeit vom **Sozialhilfe- bzw. Grundsicherungsträger** ungeschmälert übernommen.
- **Wohnraumkosten oberhalb der 125%-Grenze** werden für alle EGH-LB ungeschmälert vom **EGH-Träger als „Existenzsicherung II“** übernommen.

Freie Wohlfahrtspflege NRW

Gemeinsam für ein soziales Nordrhein-Westfalen



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Ansprechpartner für die LAG FW:

Michael Conty
Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.
Lenaustraße 41
40470 Düsseldorf
michael.conty@bethel.de

Freie Wohlfahrtspflege NRW

Gemeinsam für ein soziales Nordrhein-Westfalen

